

VKF Anerkennung Nr. 27344

Inhaber /-in FeuerschutzTeam AG Kirchstrasse 3 5505 Brunegg Schweiz Hersteller /-in FeuerschutzTeam AG 5505 Brunegg Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FST BRANDABSCHNITTSTOR 68MM VERGLAST MIT SERVICETÜR 1FLG. EI30

Beschreibung Tür aus Hartholzrahmen, Steinwollplatte FLUMROC TYP 3 (40mm, 60kg/m3), beidseitig

abgedeckt mit MDF (6mm und 8mm), D=68mm, Verglasung FSF 30-15 (15mm, Lmax=1890mm, Amax=1,36m2), stumpf, Dichtung ROKU STRIP L 110 und

Gummidichtung, Holzzarge, mit/ohne Servicetür

Anwendung El 30

Bgepr=3002mm, Hgepr=3000mm

MBW / LBW

Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen IBS, Linz: Prüfbericht '11031712' (08.02.2012), Gutachterliche Stellungnahme '12042406'

(03.07.2013)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 30

Gültigkeitsdauer31.12.2027Ausstellungsdatum29.06.2022Ersetzt Dokument vom28.06.2017

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27344

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027 Ausstelldatum: 29.06.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
 Die minimale Friesbreite beträgt 100mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.





VKF Anerkennung Nr. 27344

FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027 Ausstelldatum: 29.06.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument: Gutachterliche Stellungnahme IBS Linz, Nr. 12042406 vom 03.07.2013

Lichtes Durchgangsmass: Tür

Bmax = 3450mm Hmax = 3450mm Amax = 10.81m2

Lichtes Durchgangsmass: Servicetür im Türflügel

Hmax = 2425mm Bmax = 1430mm Amax = 3.15m2

Friesbreiten bei verglaster Tür mindestens 100mm

Verglasungen: FSF 30-19, 19mm Lmax=1890mm, Amax=1,36m2 Pyranova 2.0, 15mm Lmax=1890mm, Amax=1,36m2 Pyranova 2.1 19mm Lmax=1890mm, Amax=1,36m2

- Vertikaler Zusammenschluss mit Trennwand Feuerschutzteam VKF Nr. 19163 / 19161 / 19162 / 20364 / 20365 / 20366 / 21800 / 21815
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 5.1 5.17